

Satzung der LAG Elbe-Saale e.V.

§ 1 Name, Sitz und Entwicklungsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen LAG Elbe-Saale.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Die Gebiets- und Förderkulisse der LAG Elbe-Saale umfasst die Städte Barby, Calbe (Saale), Gommern sowie Schönebeck (Elbe) sowie die Gemeinde Biederitz, nachfolgend LEADER/CLLD-Region genannt.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Biederitz.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur lokalen Entwicklung gemäß den jeweils geltenden EU-Verordnungen. Der Verein ist zuständig für die Erstellung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) in der jeweiligen EU-Strukturfondsförderperiode.
- (2) Durch die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie soll ein dauerhafter Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die einzelnen EU-Förderperioden hinausgeht.
- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (4) Eine Zweckänderung bedarf der gleichen Mehrheit wie eine sonstige Satzungsänderung.

§ 3 Aufgaben

- (1) Aufgaben zur Verwirklichung des Vereinszwecks der LAG Elbe-Saale sind insbesondere
 - a. Fortschreibung bzw. Evaluierung der LES,
 - b. Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung der Bevölkerung,
 - c. Unterstützung der Projektträger bei der Entwicklung und Umsetzung von Projektideen und Projekten sowie
 - d. Initiierung und Unterstützung von regionsübergreifenden, nationalen oder transnationalen Projekten, die den Zielen der LES entsprechen und die nachhaltige Entwicklung der LEADER/CLLD-Region vorantreiben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann sich zur Wahrnehmung und ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Geschäfte eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Verein arbeitet mit dem LEADER-Netzwerk des Landes Sachsen-Anhalt sowie mit nationalen und europäischen Netzwerken zusammen.

§ 4 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und die ihren Sitz oder ihren Wirkungsbereich in der LEADER/CLLD-Region gem. § 1 Abs. 3 haben.
- (2) Die juristischen Personen benennen dem Vorstand jeweils eine natürliche Person als ständige Vertretungen in der Mitgliederversammlung, die sich ihrerseits vertreten lassen können (Verhinderungsververtretung). Ständige Vertreter können bei Gebietskörperschaften deren Mitarbeiter sein. Ansonsten können andere Mitglieder bevollmächtigt werden.
- (3) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlich oder per E-Mail gestellten Aufnahmeantrages durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - e. mit der Löschung des Vereins,
 - f. durch Kündigung der Mitgliedschaft,
 - g. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - h. mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der rechtskräftigen Abweisung eines Insolvenzeröffnungsantrags,
 - i. durch Tod einer natürlichen Person oder
 - j. bei Veränderungen, die § 5 Abs. 1 widersprechen.
- (2) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ende jeden Quartals möglich. Die Kündigung ist schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise oder wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, nachdem sie dem Betroffenen die Vorwürfe und den Beschlussgegenstand mitgeteilt und eine Anhörung gewährt hat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen an die zuletzt von den Mitgliedern mitgeteilte Adresse. Falls keine E-Mailadresse mitgeteilt wird, kann die Ladung an die zuletzt mitgeteilte postalische Adresse versendet werden. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Ergänzungen können durch die Mitglieder schriftlich oder per E-Mail bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Diese Ergänzungen sind innerhalb von zwei Werktagen nach Ablauf der Ergänzungsfrist an die Mitglieder abzusenden.

- (2) Die Sitzungen finden grundsätzlich im Gebiet der LEADER/CLLD-Region statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands auch als Hybrid- oder Online-Versammlung (Videokonferenz) einberufen werden. Hierzu wird entsprechend § 7 Abs. 1 eingeladen und die Plattform der Zusammenkunft sowie eine Zugangskennung für die Mitglieder der jeweiligen Online-Versammlung übermittelt.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es nach Auffassung des Vorstands das Interesse des Vereins erfordert oder auf schriftlichen Antrag beim Vorstand, unter Angabe von Gründen, von mindestens 1/3 der Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner der beiden anwesend oder bereit, die Versammlung zu leiten, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig und verantwortlich für die folgenden Angelegenheiten:
 - a. Wahl der Wirtschafts- und Sozialpartner im Vorstand, Beschluss über die Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
 - b. Wahl der Kassenprüfer,
 - c. Entgegennahme der Jahres- und Prüfberichte,
 - d. Aufnahme von Mitgliedern,
 - e. Beschluss über Ordnungen
 - f. Beschluss über die Änderung der Satzung,
 - g. Beschluss über die Auflösung des Vereins,
 - h. Beschluss über die Bewertung und Einstufung der beantragten Vorhaben zur Erreichung der regionalen Zielsetzungen der LES,
 - i. Beschluss über die Auswahl oder Ablehnung der eingereichten Vorhaben,
 - j. Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. den Vorgaben der LES sowie
 - k. Beschluss über die Haushaltsplanung.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn weder kommunale Gebietskörperschaften sowie Landes- und Bundesbehörden insgesamt noch einzelne Interessengruppen mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann
 - a. die Mitgliederversammlung neu einberufen werden. In diesem Fall reicht eine Ladungsfrist von einer Woche.
 - b. die Beschlussfassung auch in einem nachträglichen Verfahren in Textform (schriftliches Beschlussverfahren) erfolgen. Es gilt eine Rückmeldefrist von zwei Wochen. Zur Beschlussfähigkeit müssen alle Mitglieder am schriftlichen Beschlussverfahren beteiligt werden, die Hälfte

der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der in der Einladung bestimmten Frist ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und die Voraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 erfüllt sein.

- (2) Bei dringendem Handlungsbedarf können Entscheidungen im schriftlichen Beschlussverfahren getroffen werden. Es gilt eine Rückmeldefrist von zwei Wochen. Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverhalten unterliegen den gleichen Bestimmungen wie bei einer Mitgliederversammlung. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Zur Beschlussfähigkeit müssen alle Mitglieder am schriftlichen Beschlussverfahren beteiligt werden, die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der in der Einladung bestimmten Frist ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und die Voraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 erfüllt sein.
- (3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Gewählt wird schriftlich. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Gewählt ist die Person, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die relativ die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Versammlungsleiter.
- (6) Änderungen der Vereinssatzung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitglieder.

§ 10 Vorstand

- (1) Insgesamt gehören dem Vorstand jeweils ein Vertreter der Städte Barby, Calbe (Saale), Gommern und Schönebeck (Elbe), der Gemeinde Biederitz sowie jeweils ein Vertreter der Landkreise Salzlandkreis und Jerichower Land, die von den Gebietskörperschaften benannt werden. Eine Benennung ist nur möglich, wenn die Gebietskörperschaften Vereinsmitglieder sind. Daneben sind sieben Vertreter von Wirtschafts- und Sozialpartnern im Vorstand, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese sind nur wählbar, wenn sie oder die von ihnen vertretenen juristischen Personen Vereinsmitglieder sind. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, welche Vorstandsmitglieder die Ämter des Vorsitzenden und des Stellvertreters im Vorstand ausüben.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten.
- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird ein anderer Vertreter aus den Reihen der Mitglieder gewählt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten entsprechend der Satzung zuständig, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für folgende Aufgaben:

- a. Führung der laufenden Geschäfte,
- b. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
- c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie
- d. Aufstellung der Haushaltsplanung und des Jahresberichts für die Mitgliederversammlung.

§ 12 Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäftslage erfordert. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. In Eilfällen können Beschlüsse im schriftlichen Beschlussverfahren gem. § 9 Abs. 2 gefasst werden.
- (4) Die Sitzungsform wird analog der Mitgliederversammlung gem. § 7 Abs. 3 und 5 organisiert und durchgeführt.
- (5) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von fünf Jahren ein oder zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Buchführung und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Gleichstellung

- (1) Die LAG Elbe-Saale ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Das bedeutet, dass sämtliche Projektvorhaben unter Berücksichtigung der Gleichstellung umgesetzt werden sollen.
- (2) Personen und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 16 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Haben Mitglieder nachweislich Kosten des LEADER-Managements übernommen, werden diese auf die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen angerechnet.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
- (2) Wird der Verein aufgelöst, so sind die evtl. vorhandenen Finanz- und Vermögenswerte des Vereins auf Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechend dem Vereinszweck, an eine gemeinnützige Organisation innerhalb der LEADER/CLLD-Region zu übertragen. Der Beschluss über die begünstigte Organisation bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 18 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

- (1) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.
- (2) Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung des Vereins am _____ beschlossen worden. Sie tritt in Kraft, sobald sie im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen ist.